



Oberschule Bad Bodenteich

die Oberschulrektorin



An die
Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Elterninformation zum Masernschutzgesetz Infektionsschutzgesetz-IfSG § 33 Abs. 1 bis 3

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

am 01.03.2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Aus diesem Grund sind die Schulen verpflichtet zukünftig den Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von unseren Schülerinnen und Schülern einzuholen und an das Gesundheitsamt zu melden.

Deshalb bitten wir Sie den diesen ausreichenden Impfschutz über **zwei Masernimpfungen** nachzuweisen.

Diese Nachweise können z. B. über
den Impfausweis
der Anlage zum Untersuchungsheft
einer ärztlichen Bescheinigung oder der
Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung erbracht werden.

Sie können uns den Impfausweis / Anlage zum Untersuchungsheft gerne als Kopie per E-Mail an: sekretariat@obs-bb.de senden.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Deckblatt (Name des Kindes) + Impfnachweis versenden.

Bitte reichen Sie den **Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern** bei der Anmeldung / mit der Anmeldung in der Schule ein.

Mit freundlichen Grüßen


(Hartmann, Oberschulrektorin)

für Ihre Unterlagen